



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 76 Unfallschutz für Schulkinder (3.5.21).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

führung von Lehrfilmen zu treffen. Nach einem Jahr ist mir über den Erfolg der dortigen Bemühungen zu berichten.

An sämtliche Regierungen*).

*

*) Die Provinzialschulkollegien haben Abschrift des Erlasses zur Kenntnisnahme mit dem Hinzufügen erhalten, daß wegen der staatlichen höheren Lehranstalten besondere Verfügung vorbehalten bleibt.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. Dabei ist Ziffer 7 Abs. 2 der in dem Erlaß vom 22. 4. 1913 — U III B 7052 — aufgestellten Grundsätze für die Verwendung des Jugendpflegefonds (vgl. das Buch „Jugendpflege“, Seite 23) sorgsam zu beachten. Die nach Jahresfrist über den Erfolg der Bemühungen zu erstattenden Berichte sind dem Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Abschrift der Berichte ist mir vorzulegen.

*

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. RMdI. an die Länderregierungen vom 18. 9. 1920
— III 5711 —.

Der Wert des Lehrfilms ist bei allen maßgebenden Schul- und Staatsbehörden im In- und Auslande uneingeschränkt anerkannt. In der praktischen Ausnutzung ist das Ausland weit voran: Frankreich, England, Amerika, die Schweiz und Italien haben den Lehrfilm bereits in den Schulen eingeführt, in Amerika werden sämtliche Lehranstalten mit Vorführungsapparaten ausgestattet.

In Deutschland scheint die Kenntnis von Wert und Umfang der Lehrfilmbewegung noch nicht allenthalben genügend verbreitet. Ich darf deshalb auf den die Verwertung des Lehrfilms und die Beschaffung von Vorführungsapparaten betreffenden Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A 1 [vgl. lfd. Nr. 73] — verweisen, den ich in Abschrift mit der Anregung beifüge, auch im dortigen Amtsbereich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in ähnlicher Weise vorzugehen.

*

Veranstaltungen für Schulkinder.

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 5. 1921 — U III A 752. U II. U IV.
(ZBIUV. S. 238.)

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfall gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten versandt und Einladungen an 25 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung benachrichtigt waren und ohne daß für genügende Aufsicht gesorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon stundenlang vor der in der Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildaale führenden Gang. In diesem wurden bald die Kinder so eng zusammengedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Fünf Kinder haben in dem engen Gang

ihren Tod gefunden, und eine große Anzahl hat Verletzungen davongetragen.

Um ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen, ist unbedingt dafür zu sorgen, daß Einladungen an Schulen zu irgendwelchen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schule nicht ohne Zustimmung der Schulleitung in den Schulen verbreitet werden dürfen, und daß in jedem Falle von der Schulleitung geprüft wird, wieviel Kinder sich an der Veranstaltung beteiligen werden, ob der Raum für die sich meldenden Kinder ausreicht und ob genügende Beaufsichtigung sichergestellt ist. Ich nehme dabei Bezug auf den Runderlaß vom 9. 3. 1920 — U III A 1439, 19. U IV usw. — (Zentralbl. S. 248 f) [vgl. *lfd. Nr. 71*]. Bei Veranstaltungen für Kinder mehrerer Schulen sind die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen zwischen den Leitern der beteiligten Schulen zu vereinbaren und gegebenenfalls die Weisungen der Ortsschulbehörde für derartige Veranstaltungen zu beachten.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.

*

77

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. MfWKuV. vom 26. 7. 1922
— U IV 11 189 II. 1. U. II. U. III. A —
(ZBIUV. S. 358.)

Die allgemeine Zunahme der Teuerung bringt den Lehrfilm und seine unterrichtliche Verwendung durch die Steigerung der Rohstoffpreise und Herstellungskosten in ernste Gefahr. Nur eine rasche Vermehrung des Absatzes durch Förderung des Lehrfilmverbrauchs kann sie abwenden. In Verfolg des Runderlasses vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 bis 296) [vgl. *lfd. Nr. 73*], in dem bereits der Zusammenschluß der Schullastenträger zu gemeinsamer Erwerbung von Bildwerfern und die Verbindung von höheren, mittleren und Volksschulen, von Einrichtungen der Jugendpflege, Fach- und Fortbildungsschulen zur Entleihung der Bildstreifen empfohlen wurde, veranlasse ich daher die Schulaufsichtsbehörden, die bereits entstandenen Schulkinogemeinden und Schulkinobezirke nach Möglichkeit zu fördern oder, wo solche Verbände noch nicht bestehen, zu ihrer Bildung anzuregen.

Die Aula, den Turnsaal oder einen anderen großen Raum einer zentral gelegenen, geeigneten Schule mit einer gefahrfreien Vorführungseinrichtung zu versehen, bietet in der Regel keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Durch Wanddurchbruch läßt sich bei günstigen Verhältnissen der Bildwerfer sogar außerhalb des Zuschauer-raums aufstellen, so daß kein Vorführungsgeräusch das Sprechen zum Laufbild erschwert und bei richtiger Vorführung und zweckmäßiger Lage der Ausgänge eine Feuersgefahr ganz ausgeschaltet wird. Die Kosten der Beschaffung von Bildwerfern, wie sie für Schulen ausreichen, mit allem Zubehör an Bildschirm und Gerät belaufen sich, je nach der für die örtlichen Vorbedingungen angemessenen Größe der Einrichtung, zurzeit auf 20 000 bis 60 000 Mark. Falls eine Verdunkelungsanlage noch nicht vorhanden ist, würde der Aufwand für sie noch hinzukommen. Die Unkosten lassen sich oft durch Vorschüsse, Ausgabe von Anteilscheinen, die zu mäßiger Verzinsung berechtigten, unter den 8—10 000 Eltern der zu bildenden Schulkino-